

Verwaltungsgericht Cottbus

URTEIL

verkündet am: 17.07.2001

Az.: 4 K 2059/00

In dem verwaltungsrechtlichen Verfahren

ÖbVI

Kläger

gegen

Katasterbehörde

Beklagte

wegen Vermessungsgebührenrechts hat die 4. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2001 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 100.- DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Unter dem 30. Juni 2000 stellte der Kläger beim Beklagten einen "Antrag auf Katasterunterlagen für die Grundstücke Gemarkung Zeesen. Flur 1. Flurstücke 324/4 bis 324/11. Als Antragsteller war die "Bautrend GmbH & Co. KG" angegeben. als Auftragsart "Amtlicher Lageplan. Gebäudeeinmessung".

Mit Bescheid vom 15. August 2000 wurde der Kläger unter Bezugnahme auf die Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg. Tarifstelle 3.1.3, zu Kosten in Höhe von 2.000,- DM für die Bereitstellung der beantragten Vermessungsunterlagen herangezogen. Aus dem Bescheid ergibt sich, dass acht Anträge zu je 250,- DM zugrunde gelegt wurden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 17. August 2000 Widerspruch, den er damit begründete, durch die Festsetzung von 2.000,- DM würde der Kostenrahmen von 250,- bis 1.000,- DM der Tarifstelle 3.1.3 überschritten. Unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips wäre die Mindestgebühr von 250,- DM gerecht fertig, weil die Vorbereitungen extrem gering ausgefallen seien.

Durch Widerspruchsbescheid vom 29. August 2000 . dem Kläger am folgenden Tag zugestellt - wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, aus de Antrag gehe hervor, dass er acht Flurstücke betreffe. Für jedes Flurstück sei die Gebührenabrechnung erforderlich.

Mir der Montag, den 02. Oktober 2000 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren

weiter. Er führt aus, die Anwendung der Tarifstelle 3.1.3 sei unstrittig, es liege jedoch nur ein Antrag von ihm vor, so dass die Gebühr nur innerhalb des Gebührenrahmens von 250.- bis 1.000,- DM liegen könne. Auf die Zahl der Flurstücke in dem Antrag komme es nicht an. Stelle man im Übrigen auf die Eigentümer ab, so kämen allenfalls fünf Anträge in Betracht, da die acht Flurstücke nur fünf Eigentümer hätten. Bei Maßgeblichkeit des Antrages an den Vermesser handele es sich sogar nur um einen Antrag, denn Antragstellerin sei die Bautrend GmbH & Co. KG. Richtig müsse jedoch auf den Antrag des Vermessers abgestellt werden, zumal die Eigentümer die Unterlagen beim Katasteramt gar nicht beantragen könnten; der Antrag des Vermessers sei daher dessen eigener Antrag. Daneben stehe im vorliegenden Fall noch nicht fest, wie das Grundstück bebaut werden solle und wie viele Lagepläne und Gebäudeeinmessung überhaupt erforderlich würden. .

Der Kläger beantragt,

den Kostenbescheid des Beklagten vom 15. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2000 insoweit aufzuheben, als die Heranziehung 1.000,- DM übersteigt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Kostenfestsetzung sei für jedes der acht Flurstücke gesondert vorzunehmen, weil jeweils ein gesonderter Lageplan für die Bcantragung der Baugenehmi gung erstellt und nach erfolgter Baumaßnahme die Gebäudeeinmessung durchgeführt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Sämtliche Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Kostenbescheid des Beklagten vom 15. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2000 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten. § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Beklagte hat zu Recht die in dem angegriffenen Bescheid festgesetzten Gebühren erhoben.

Die gebührenpflichtige Amtshandlung liegt hier in der Ausfertigung von Vermessungsunterlagen für die Fertigung von Amtlichen Lageplänen und für die Gebäudeeinmessung.

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebühren- und Kostenordnung - VermGebKO) vom 22. Juli 1999, nach deren § 1 Abs. 1 für die in dem zugehörigen Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen unter anderem von der Katasterbehörde Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben sind. Vorliegend beruht die Gebühr auf dem Gebührentatbestand der Tarifstelle 3.1.3 des Gebührentarifs, die innerhalb der Tarifstelle 3 eine besondere Fallgestaltung bei der Erstellung, Ausfertigung und Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster regelt, speziell für Vermessungsunterlagen. Tarifstelle 3.1.3 bestimmt den Gebührentarif für die Prüfung und Ausfertigung von Vermessungsunterlagen jeglicher Art für verschiedene Tätigkeiten nach Tarifstelle 5 des Gebührentarifs, die gleichzeitig beantragt und in räumlichem und sachlichem Zusammenhang sowie in zeitlich zu erwartender Abfolge stehen. Die von dem Kläger beantragten Vermessungsunterlagen dienen laut seinem Antrag vom 30. Juni 2000 der Fertigung von Amtlichen Lageplänen sowie der Gebäudeeinmessung, wobei es sich um Vermessungstätigkeiten nach den Tarifstellen 5.1 und 5.5 handelt. Damit liegen verschiedene Tätigkeiten nach Tarifstelle 5 vor. Diese Vermessungstätigkeiten sind auch gleichzeitig beantragt worden, beziehen sich räumlich auf dieselben Flurstücke und erfolgen aus Anlass einer geplanten Bebauung, so dass ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die zeitlich zu erwartende Abfolge ist ebenfalls gegeben, denn zwischen der Erstellung eines Amtlichen Lageplans für die Bauantragstellung und der Einmessung des dann errichteten Gebäudes - die bereits dann erfolgen kann, wenn der das Gebäude charakterisierende Gebäudeumring sich nicht mehr ändert - besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang.

Zutreffend ist der Beklagte auf Grundlage der Tarifstelle 3.1.3 davon ausgegangen, dass der Gebührenrahmen im vorliegenden Fall achtmal anzuwenden war. Die Tarifstelle sieht vor, dass "je Antrag" eine Gebühr von 250,- bis 1.000,- DM erhoben wird. Das Tatbestandsmerkmal "je Antrag" bezieht sich dabei nicht auf den Antrag des Vermessungsingenieurs, denn die Vermessungsgebühren- und Kostenordnung richtet sich mit ihrer im einzelnen geregelten Gebührenpflicht grundsätzlich nicht an diesen, sondern letztlich an den Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten, für den die Vermessungstätigkeit vorgenommen wird. Zwar wird der Vermessungsingenieur für die Erstellung und Ausfertigung der Vermessungsunterlagen, die er für seine Tätigkeit jeweils benötigt, zur Zahlung herangezogen. Er reicht diese Gebühr jedoch an den oder die eigentlichen Gebührenschildner durch, wobei sich die Rechtsgrundlage dafür eben aus der Tarifstelle 3 ergibt. Stattdessen kann er auch die Gebührenschildner im Einzelnen - vollständig - benennen und damit der Katasterbehörde eine direkte Inanspruchnahme ermöglichen. Nichts anderes folgt auch aus dem Umstand, dass die Vermessungsunterlagen gemäß § 3, 13 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG) überwiegend nur für den Vermessungsingenieur erstellt und diesem ausgehändigt werden dürfen, eine Übergabe an den Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten also gerade nicht zulässig ist. Mit dieser Zugangsbeschränkung soll eine unsachgemäße Verwertung insbesondere der Vermessungszahlen für Grenzpunkte verhindert werden, die zu Fehlschlüssen und Irrtümern über den Grenzverlauf bzw. zu einem Missbrauch der Vermessungsergebnisse führen kann. Die Weitergabe dieser Vermessungsunterlagen soll deshalb in der Regel an einen bestimmten, fachkundigen

Personenkreis erfolgen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Vermessungsunterlagen eine Leistung gegenüber dem Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten darstellen, denn sie ermöglichen dem Vermessungsingenieur erst, die von diesem in Auftrag gegebene Vermessung durchzuführen. § 3. 13 VermLiegG betreffen folglich allein die Aushändigung und Benutzung der Unterlagen und haben keine Bedeutung für die Bestimmung des Gebührenschuldners oder die Höhe der Gebühren. Es wird im Übrigen sogar möglich sein, dass der formale Antrag auf Erstellung der Vermessungsunterlagen durch den nicht zugelassenen Personenkreis gestellt wird, wenn ein zur Entgegennahme berechtigter Vermessungsingenieur bestimmt ist. Fordert dagegen - wie hier - der Vermessungsingenieur selbst die Unterlagen bei der Katasterbehörde an, handelt er faktisch im Auftrag, mit der Folge, dass Antragsteller im gebührenrechtlichen Sinn der jeweilige Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte ist.

Nachdem es danach für das Tatbestandsmerkmal "je Antrag" der Tarifstelle 3.1.3 nicht auf den formalen Antrag des Vermessungsingenieurs ankommt, ist für die Anwendung der Tarifstelle vielmehr auf das einzelne wirtschaftliche Grundstück abzustellen. Sinn und Zweck der Regelung ist es sicher nicht, die Gebühr Flurstücksbezogen abzurechnen, denn sehr viele wirtschaftlich als Einheit genutzte Grundstücke bestehen aufgrund der historischen Entwicklung aus einer Mehrzahl von zum Teil sehr kleinen Flurstücken, ohne dass dies im Wirtschaft- oder Grundstücksverkehr bzw. für die Nutzung oder eine andere (wirtschaftliche) Verwendung von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Auslegung der Regelung, die abweichend davon auf die Flurstücke abstellen würde, wäre deshalb sachfremd. Andererseits es kann aber entgegen der Auffassung des Klägers als Anknüpfung für die Gebühr auch nicht darauf ankommen, ob mehrere Grundstücke demselben ("einem") Eigentümer gehören, ob mehrere Grundstücke im Auftrag von "einem" Bauunternehmer zur Errichtung z. B. eines Eigenheimgebietes vermessen werden oder, ob mehrere Grundstücke durch "einen" Vermessungsingenieur vermessen werden (dazu siehe bereits die vorstehenden Ausführungen). In diesen Fällen von einem (1) Antrag im Sinne der Tarifstelle 3.1.3 auszugehen, hieße die Gebühren willkürlich festzusetzen. Die Gebühr rechtfertigt sich einerseits mit dem Verwaltungsaufwand, der mit der Gegenleistung der Behörde verbunden ist, andererseits mit der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner, § 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebO Bbg). Schon für den Verwaltungsaufwand ist es letztlich nicht nachvollziehbar, dass ein Sammelantrag des Vermessungsingenieurs der mehrere Grundstücke (gegenenfalls desselben Eigentümers oder Bauunternehmers) betrifft, nicht mehr Aufwand zur Folge haben soll, als ein Antrag nur bezogen auf ein Grundstück. Der Vermessungsingenieur bzw. der hinter ihm stehende Auftraggeber kann für jedes Grundstück die entsprechenden Vermessungsunterlagen beanspruchen, so dass der Aufwand der Katasterbehörde - selbst bei nebeneinander liegenden Grundstücken - nur unwesentlich verringert wird. Besonders deutlich wird dies dann, wenn die Grundstücke desselben Eigentümers weit voneinander entfernt liegen, dennoch aber nur ein Antrag durch einen Vermessungsingenieur bei der Katasterbehörde eingereicht wird. Hier von nur einem gebührenpflichtigen Antrag auszugehen, ließe sich im Verhältnis zu dem Antrag bezogen auf ein einzelnes Grundstück wohl kaum sachlich begründen. Vor allem aber kommt jedem Eigentümer für jedes einzelne Grundstück der Nutzen der Amtshandlung in Gestalt der etwa zur Bauantragstellung notwendigen Vermessungsunterlagen zugute, so dass es insoweit keinen erheblichen Unterschied macht, ob die Grundstücke nebeneinander oder weit entfernt voneinander liegen oder wem sie gehören. Insbesondere erhält der Eigentümer mehrerer Grundstücke den Nutzen für mehrere Grundstücke und

damit mehrmals. Das Äquivalenzprinzip ist somit nicht verletzt. Das Tatbestandsmerkmal "je Antrag" soll dem vielmehr Rechnung tragen, weshalb es im Wege der Auslegung dahingehend verstanden werden muss, dass ein formaler Antrag bezogen auf die einzelnen wirtschaftlichen Grundstücke verschiedene Anträge im Sinne der Tarifstelle 3.1.3 des Gebührentarifs der Vermessungsgebühren und Kostenordnung darstellt, die jeweils gebührenpflichtig sind.

Die Auslegung des Klägers würde demgegenüber zu einer Ungleichbehandlung führen, denn es wäre nicht gerechtfertigt, den Eigentümer eines einzelnen Grundstücks einerseits und den oder die Eigentümer einer Vielzahl von Grundstücken andererseits bei der Anforderung von Vermessungsunterlagen mit den gleichen Gebühren zu belasten, nur weil jeweils formal nur ein Antrag des Vermessungsingenieurs vorliegt oder ein Eigentümer dahinter steht. Durch willkürliche Zusammenfassung von Grundstücken in einem Antrag oder durch Verzicht auf die Befassung verschiedener Vermessungsingenieure ließen sich die Gebühren ohne sachlichen Grund senken. Entgegen der Ansicht des Klägers kann eine solche Konstellation auch nicht durch eine Differenzierung beim Gebührenrahmen der Tarifstelle 3.1.3 ausgeglichen werden. Mit dem Gebührenrahmen kann die Behörde einen besonderen Verwaltungsaufwand und/oder den unterschiedlichen Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller berücksichtigen, § 9 Abs. 1 GebG Bbg. Er ist jedoch nicht geeignet, einen Ausgleich in Bezug auf die Anzahl der betroffenen Grundstücke zu gewährleisten. Allein schon wegen der geringen Spanne würde dieses Mittel bei einer Vielzahl von Grundstücken gerade keine gleichmäßige Gebührenbelastung gewährleisten.

Im Übrigen ist die Gebühr nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat jeweils die Mindestgebühr von 250.- DM festgesetzt, so dass Ermessensfehler zum Nachteil des Klägers nicht gegeben sein können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. i VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

...